

145 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlberg und Kramberg bei Erdbach“ vom 20. Januar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Wiesen, die ehemaligen Huteflächen sowie die ausgedehnten Gebüsch-, Feldgehölze und Streuobstbestände nordöstlich von Erdbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Mühlberg und Kramberg bei Erdbach“ besteht aus zwei Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Am Goldberg“, „Am Lindenkopf“, „Am Sommrich“, „Auf dem Nassen“, „Hinter dem Goldberg“, „Im Hessebörnchen“, „In Böseboden“, „In Himmelbach“, „In Kaisers Kammern“, „In Liebstal“, „Mitten am Mühlberg“, „Neben Himmelbach“, „Oben am Mühlberg“, „Oben auf dem Mühlberg“, „Über Hessebörnchen“, „Über Kaisers Kammern“, „Vor Kaisers Kammern“ und „Vorn am Mühlberg“ der Gemarkung Erdbach sowie aus Flächen in den Gemarkungs-

teilen „Krambergseite“ und „Vor Ortheile“ der Gemarkung Medenbach der Gemeinde Breitscheid im Lahn-Dill-Kreis.

Es hat eine Größe von 67 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt.

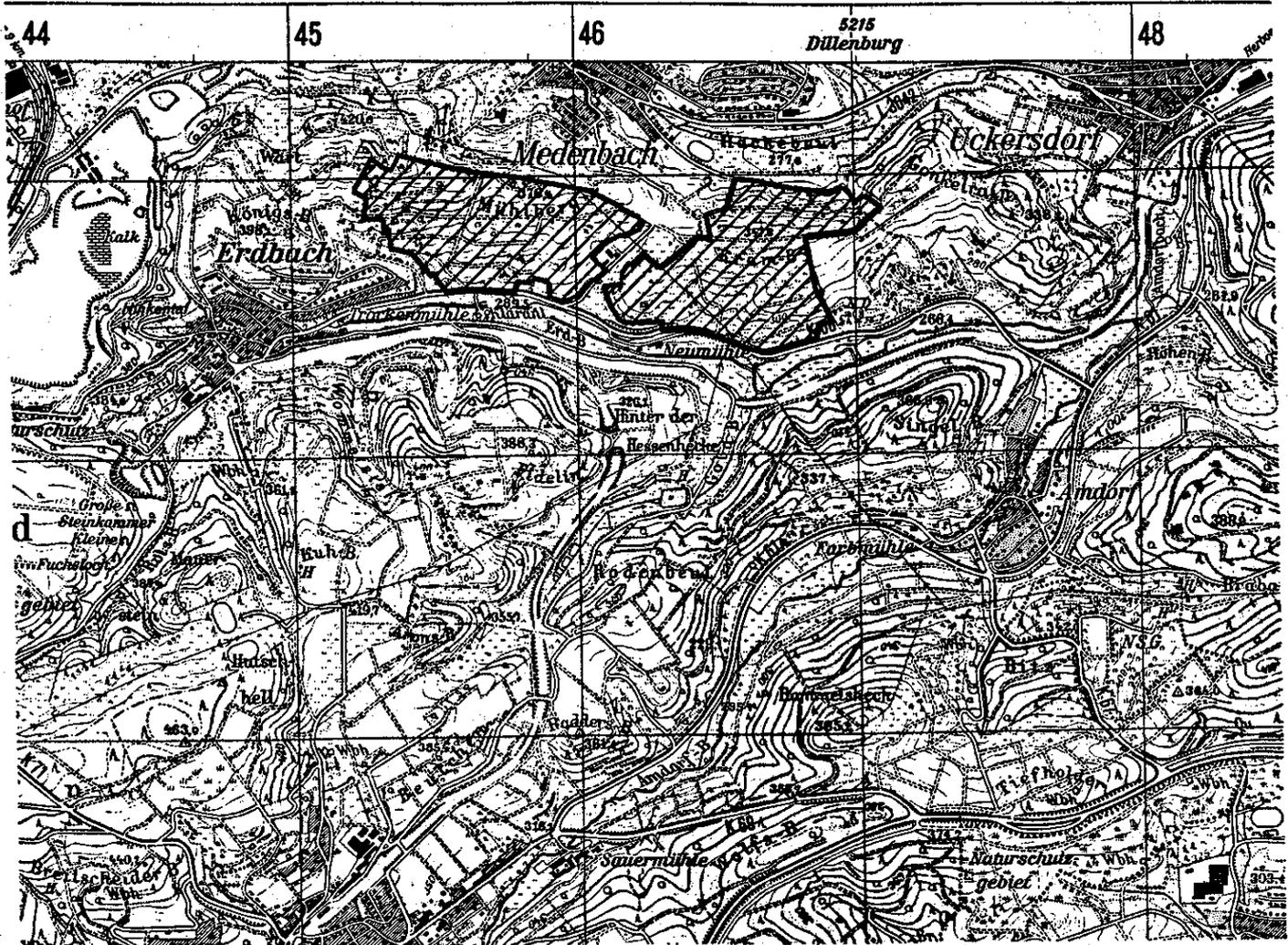
Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51 in 35576 Wetzlar, und bei der Gemeinde Breitscheid, Rathausstraße 14 in 35767 Breitscheid.

Die Karte kann bei der oberen Naturschutzbehörde, bei der genannten unteren Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Breitscheid während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die abwechslungsreiche einstige Hutlandschaft, bestehend aus einem vielfältigen Biotopkomplex aus Laubwäldern trockener Standorte, artenreichen Wiesen, Magerrasen und Felsfluren als Lebensraum zahlreicher bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten.



Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlberg und Kramberg bei Erdbach“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5315, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 - 1 - 007

Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als typischer Ausschnitt der Westerwälder Kulturlandschaft geschützt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu betreten;
9. außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu reiten;
10. mit Fahrrädern außerhalb der in der Abgrenzungskarte dargestellten Wege zu fahren;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge, Heißluftballons, Gleitschirme oder sonstige Fluggeräte starten oder landen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken, zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
14. Drainmaßnahmen durchzuführen;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Freigärhaufen anzulegen;
18. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
19. Wild zu füttern oder Wildäcker anzulegen;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten und Befahren der Grundstücke und Wege durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land-, forstwirtschaftliche und obstbauliche Bodennutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Umwandlung vorhandener Wildäcker in Grünland;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und unter der in § 3 Nr. 19 genannten Einschränkung;
5. die Unterhaltung bestehender Hochsitze und der Bau von Anstzleitern und Schirmen in landschaftsangepasster Form;
6. der Rückschnitt von Hecken und Gehölzen sowie die Entnahme von nicht standortgerechten Baumarten unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 1. September bis 31. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-

rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. September bis 31. März;

8. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder ökologisch gleichwertigem Material in der Zeit vom 1. September bis 31. März;
10. Maßnahmen zur Wahrung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. Januar 2000

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 6/2000 S. 539

146

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung in dem Ausbildungsberuf „Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste“ vom 13. Januar 2000

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|---|
| § 1 | Errichtung, Zusammensetzung und Berufung der Prüfungsausschüsse |
| § 2 | Ausschluss und Befangenheit |
| § 3 | Aufgabe des Prüfungsausschusses und des vorsitzenden Mitgliedes |
| § 4 | Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung |
| § 5 | Geschäftsführung |
| § 6 | Verschwiegenheit |
| § 7 | Prüfungstermine |
| § 8 | Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung |
| § 9 | Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen |
| § 10 | Anmeldung zur Abschlussprüfung |
| § 11 | Entscheidung über die Zulassung |
| § 12 | Regelung für Behinderte |
| § 13 | Prüfungsgegenstand |
| § 14 | Gliederung der Abschlussprüfung |
| § 15 | Nichtöffentlichkeit |
| § 16 | Schriftliche Abschlussprüfung |
| § 17 | Aufsicht, Kennziffer |
| § 18 | Ausweispflicht und Belehrung |
| § 19 | Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße |
| § 20 | Rücktritt, Nichtteilnahme |
| § 21 | Bewertungsgrundsätze |
| § 22 | Bewertung der Arbeiten der schriftlichen Abschlussprüfung |
| § 23 | Prüfungsbereich Praktische Übungen |
| § 24 | Feststellung der Prüfungsergebnisse |
| § 25 | Prüfungszeugnis |
| § 26 | Nichtbestandene Abschlussprüfung |
| § 27 | Einsicht in die Prüfungsakten |
| § 28 | Wiederholungsprüfung |
| § 29 | In-Kraft-Treten |
| Anlage: Muster eines Prüfungszeugnisses | |

Aufgrund des § 41 und des § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom